

Beschlussvorlage	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Stadtentwicklung und Umwelt (6)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 13.11.2018 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss Ö 29.11.2018 Stadtrat	
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert	

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.920.006,06 €
Erträge:	3.810.104,29 €
Aufwendungen:	3.263.744,39 €
Jahresgewinn:	546.359,90 €

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 546.359,90 € ist wie folgt zu behandeln:

Auf neue Rechnung vorzutragen:	546.359,90 €
--------------------------------	--------------

Erläuterungen

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Seit dem 01.01.2016 wird die Abfallentsorgung der Mittelstadt St. Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig. Dies bedeutet, dass für den Abfallbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2017 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH mit Sitz in Saarbrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beauftragt. Die Prüfung fand im Zeitraum Juli bis August 2018 statt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 546.359,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Prüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft ist zur Ausschuss-Sitzung eingeladen und steht für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Anlagen:

Entwurf Prüfbericht 2017

**BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG**

**des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017**

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der
Mittelstadt St. Ingbert**

St. Ingbert

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	2
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
III. Analyse des Jahresabschlusses	11
1. Ertragslage	11
2. Vermögenslage	15
3. Finanz- und Liquiditätslage	18
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	20
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	20
F. SCHLUSSBEMERKUNG	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABBS, Betrieb, Eigenbetrieb	Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
EVSG	Gesetz über den Entsorgungsverband Saar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
PPK	Papier-Pappe-Kartonage
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
ULB	Umleerbehälter

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31.12.2017	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017	Anlage I/3
ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017	Anlage I/4
 LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017	 Anlage II
 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	 Anlage III
 ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 01. Januar 2017	 Anlage IV

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen	Anlage V
Plan-Ist Vergleich 2017	Anlage VI
Kapitalflussrechnung nach DRS 21	Anlage VII
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	Anlage VIII

unverbindliches Vorwagsexemplar

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt St. Ingbert

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

erteilte uns am 31.05.2017 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2017 den Auftrag zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 124 KSVG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt D.III. dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

Der Lagebericht der Werkleitung des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Betriebes:

- Die Werkleitung des ABBS geht zunächst auf die rechtlichen und die technisch-wirtschaftlichen Grundlagen ein.
- Anschließend führen sie aus, dass der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 zum 01.01.2016 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gem. § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übernommen hat.
- Der ABBS beschäftigt kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert. Die Personalkosten werden auf Grundlage der rapportierten Stundennachweise der einzelnen Mitarbeiter dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes sowie die Betriebskosten der Müllfahrzeuge und die Kosten der anderen Fahrzeuge werden laufend dem ABBS in Rechnung gestellt und auf die einzelnen Sparten verteilt. Am Jahresende werden die Betriebskosten genau ermittelt und ein evtl. entstehender Ausgleichsbetrag im Rahmen einer Jahresendabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten reguliert.
- Desweiteren werden die Gebühren- und Mengenentwicklung sowie die Nutzung des Wertstoffzentrums im Wirtschaftsjahr dargestellt.
- Sie geht ferner auf die Verträge bzgl. der Vermarktung der eingesammelten Papiermengen und für die Entsorgungsleistungen der Wertstoffe des Wertstoffzentrums ein; die Verträge wurden mit Datum vom 01.07.2016 geschlossen mit Laufzeiten bis zum 30.06.2018 bei der Papierverwertung bzw. bis zum 30.06.2019 bei den übrigen Wertstofffraktionen.
- Die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs bewertet die Werkleitung als positiv. Zu den Gründen führt sie aus, dass die aus der europaweiten Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und der Verwertung der eingesammelten Papiermengen resultierenden Verträge ab dem 2. Halbjahr 2016 zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt haben. Demnach besteht in 2019 erneut Spielraum zu Gebührensenkungen, wobei die unterschiedliche Entwicklung der überörtlichen Kosten beim Restmüll und Biomüll zu beachten ist.
- Die Werkleitung führt weiter aus, dass sich ab 2017 der überörtliche Beitrag von T€ 1.269 auf T€ 828 erheblich reduziert hat, da die Entsorgungsverträge bezüglich der Müllverbrennungsanlage Neunkirchen ausgelaufen sind und nur noch die EVS eigene Abfallverwertungsanlage Velsen in Betrieb ist, was sich positiv auf die aus dem EVS ausgetretenen Kommunen aus-

wirkt. Auch für die nächsten Jahre wird von der Werkleitung ein überörtlicher Beitrag in dieser Größenordnung erwartet. Der überörtliche Beitrag für die Biomüllentsorgung wird künftig bei einer Größenordnung von ca. 140 €/to liegen, da der EVS aufgrund der Verträge mit Sydeme Frankreich höhere Entsorgungskosten im Bereich Biomüll zahlen muss. Die Vorauszahlung an den EVS für den überörtlichen Beitrag 2018 beträgt T€ 859.

- Zu den Papiererlösen führt die Werkleitung aus, dass diese zu Beginn des Jahres 2018 um die Hälfte zurückgegangen sind. Derzeit liegen die Erträge pro Tonne Altpapier knapp über 70 €. Diese lagen Ende des Jahres 2017 noch bei 140 €/to.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Ende des Wirtschaftsjahres 2017 nicht ergeben.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 12 Abs. 1 EigVO und nach § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung, hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan 2018 hat der Stadtrat am 22.02.2018 zugestimmt.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss erst am 23.01.2018 vorgelegt.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31.08.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 124 KStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in den Monaten Juli und August 2018 in den Geschäftsräumen der Stadt und in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei öffentlichen Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

Unverbindliches Vorworge

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt D.II.1. des Prüfungsberichts.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

unverbindliches Vorweggenommen

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert zum 31.12.2017 ist hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt:

	2017		2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Betriebserträge	3.810	100,0	3.770	100,0	40	+1,1
Materialaufwand	2.524	66,2	2.735	72,5	-211	-7,7
Rohertrag	1.286	33,8	1.035	27,5	251	+24,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	460	12,2	518	13,8	-58	-11,2
Zwischenergebnis	826	21,6	517	13,7	309	+59,8
Abschreibungen	241	6,3	240	6,4	1	+0,4
Zinsaufwand	39	1,0	38	1,0	1	+2,6
Betriebsergebnis	546	14,3	239	6,3	307	--
Neutrales Ergebnis	0	0,0	200	5,3	-200	-100,0
Jahresergebnis	546	14,3	39	1,0	507	--

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Gebühren Restmüll u.ä.	2.559	2.510	49	2
Gebühren Biomüll	568	731	-163	-22
Erträge aus Papierverkäufen	405	296	109	37
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung Sperrmüll	114	112	2	2
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems	111	77	34	44
Verwertungserlöse	47	32	15	47
Säumniszuschläge, Mahn- und Zustellgebühren	6	11	-5	-45
Sonstige	0	1	-1	-100
Gesamt	3.810	3.770	40	1

Seit dem 01. Januar 2016 gilt die Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöhenatzung) in der Mittelstadt St. Ingbert. Die 1. Änderung der Gebührenhöhenatzung wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2016 bewirkt und ist seit 01.01.2017 in Kraft. Die zweite Änderung erfolgte durch Beschluss vom 22.02.2018 und trat rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen. Die Papiertonne ist gebührenfrei. Für die Restmüllbeseitigung wird eine vom Gefäßvolumen und dem Leerungsintervall abhängige Basisgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Mindestgewichtsgebühr, zzgl. einer Leistungsgebühr i.H.v. 0,34 €/kg erhoben. Die Basisgebühr für ein Bioabfallgefäß setzt sich ebenfalls aus einer Grund- und einer Mindestgewichtsgebühr zusammen zzgl. einer Leistungsgebühr von 0,12 €/kg.

Grundgebühr

(ohne Mindestmenge)

	Gefäßanzahl Monatsdurchschnitt		jährl. Gebühr €/Gefäß		Gebühren T€	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<u>Restmüll</u>						
120 Liter	11.589	11.456	54,96	54,97	636.989	629.782
240 Liter	2.319	2.351	68,78	68,78	159.489	161.706
770 Liter ULB	99	105	622,76	640,71	61.654	67.275
1.100 Liter ULB	204	210	970,87	1.230,24	198.057	258.351
					1.056.189	1.117.114
<u>Biomüll</u>						
120 Liter	8.888	8.814	30,27	41,27	269.040	363.783
Grundgebühr gesamt					1.325.229	1.480.897

Gewichtsgebühr

	Menge kg		Gebühr €/kg		Erlös T€	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Restmüll	4.132.780	4.068.558	0,36	0,33	1.481.170	1.351.427
Biomüll	2.393.944	2.418.000	0,12	0,15	298.847	366.668
Gewichtsgebühr gesamt					1.780.017	1.718.095

Verwaltungsgebühr

Abfall-, Windsäcke, Festtonne	90.350	190.442	0,20	0,15	18.245	28.576
<u>GESAMT</u>					3.123.491	3.227.568

Materialaufwand

Der Materialaufwand gliedert sich wie folgt:

	2017 T€	2016 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3	3
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.521	2.732
Gesamt	2.524	2.735

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten u.a. die Vorauszahlungen im Rahmen des überörtlichen Beitrags an den EVS i.H.v. T€ 828 sowie die Beitragsgutschrift aus dem Festsetzungsbescheid für das Jahr 2016 i.H.v. T€ 22. Der Festsetzungsbescheid für das Jahr 2017 lag der Werkleitung zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht vor.

Daneben enthalten die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof i.H.v. T€ 1.203 sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von T€ 508.

Personalaufwand

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.

Für den Betrieb bedient er sich städtischen Betriebshofmitarbeitern. Die Personalkosten für Müllfahrer und -fahrer sowie der Personalaufwand im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen werden entsprechend der Stundennachweise dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt und unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen.

Der ABBS bedient sich für die Verwaltung der Mitarbeiter der Stadt St. Ingbert. Auf Grundlage der Erfassung der geleisteten Stunden in Form von Stundennachweisen durch die einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten zzgl. Gemeinkostenzuschlag dem Eigenbetrieb entsprechend anteilig in Rechnung gestellt und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Kostenerstattungen an die Stadt für die Leistungen des städtischen Personals inkl. anteilige Gebäudekosten und Kosten für

die Informations- und Kommunikationstechnologie i.H.v. T€ 367, Erlösbeteiligungen DSD i.H.v. T€ 16, Aufwendungen für Sachverständige von T€ 16, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung i.H.v. T€ 14 sowie Porto und Versandkosten von T€ 11 und nicht abzugsfähige Vorsteuer i.H.v. T€ 10.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für Zinsen für das von der Stadt St. Ingbert gewährte Darlehen (T€ 31) sowie Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (T€ 8).

Neutrales Ergebnis

Das neutrale Ergebnis betraf im Vorjahr die gebildete Rückstellung als Risikovorsorge für eine mögliche Eigenkapitalausgleichszahlung an den EVS aufgrund des Austritts der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs wurden aus der Bilanz 2017 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 sog. Strukturbilanzen abgeleitet.

Dazu wurde abweichend zur Bilanz der folgende Posten aufgeteilt:

- das Guthaben des Betriebs bei der Stadtkasse (ausgewiesen als Forderungen an die Stadt) wurde den Liquiden Mitteln zugeordnet.

Vermögensstruktur	31.12.2017		01.01.2016		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
Immat. Vermögensgegenstände	10	0,3	13	0,5	-3	-0,2
Sachanlagen	1.725	59,1	1.947	69,2	-222	-10,1
	1.735	59,4	1.960	69,7	-225	-10,3
<u>kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	283	9,7	207	7,4	76	2,3
Forderungen an die Stadt	3	0,1	3	0,1	0	0,0
Liquide Mittel	899	30,8	634	0,0	265	30,8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	6	0,2	-6	-0,2
	1.185	40,6	850	7,7	335	32,9
<u>Gesamt</u>	2.920	100,0	2.810	100,0	110	22,6
<u>Kapitalstruktur</u>						
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
<u>Wirtschaftlich Eigene Mittel</u>						
Eigenkapital	650	22,3	104	3,7	546	18,6
<u>Langfristige Fremdmittel</u>						
Darlehensverbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	750	25,7	839	29,8	-89	-4,1
ggü. der Stadt	982	33,6	1.090	38,8	-108	-5,2
	1.732	59,3	1.929	68,6	-197	-9,3
<u>kurzfristige Fremdmittel</u>						
Rückstellungen	214	7,3	209	7,4	5	-0,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45	1,5	132	4,7	-87	-3,2
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	241	8,3	418	14,9	-177	-6,6
sonstige Verbindlichkeiten	28	1,0	16	0,6	12	0,4
Rechnungsabgrenzungsposten	10	0,3	2	0,1	8	0,2
	538	18,4	777	27,7	-239	-9,3
<u>Gesamt</u>	2.920	100,0	2.810	100,0	110	0,0

Die Veränderung beim langfristig gebundenen Vermögen ergibt sich als Saldo aus Zugängen i.H.v. T€ 16 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 241.

Die unter den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke (T€ 65) betreffen die Grundstücke, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde. Sie wurden von der Stadt St. Ingbert als Stammeinlage in den Eigenbetrieb eingebracht. Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen i.H.v. T€ 1 die Abfallbeseitigungsanlagen und i.H.v. T€ 15 die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das im Vorjahr unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesene Kassensystem wurde im Wirtschaftsjahr in die Betriebs- und Geschäftsausstattung umgebucht. Den Zugängen stehen planmäßige Abschreibungen von T€ 239 und eine Sonderabschreibung aufgrund eines Hagelschadens an einem Fahrzeug in Höhe von T€ 2 gegenüber. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 59,4 %.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen i.H.v. T€ 197 (Vj.: T€ 151) Gebührenforderungen aus Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll), inkl. Gebühren im Zusammenhang mit der Abfuhr von Sperrmüll, sowie Forderungen aus Schlossverkäufen und dem Austausch von Gefäßen. Die privatrechtlichen Forderungen i.H.v. T€ 85 (Vj.: T€ 56) beinhalten Forderungen aus Papierverkäufen (T€ 32, Vj.: T€ 37), aus Schrottverkäufen (T€ 14, Vj.: T€ 4) sowie Forderungen aus Entsorgungsverträgen mit Mitgliedern des dualen Systems (T€ 39, Vj.: T€ 15).

Die Forderungen an die Stadt (T€ 3, Vj.: T€ 3) betreffen Gebühren für die Aufstellung von Müllgefäßen zu öffentlichen Anlässen sowie Forderungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Entsorgung der Windsäcke. Der von der Stadt St. Ingbert geführte Kassenbestand von T€ 899 (Vj.: T€ 634) wird unter der Position Liquide Mittel ausgewiesen.

Die Veränderung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresgewinn i.H.v. T€ 546. Die wirtschaftlich eigenen Mittel betragen 22,3 % der Bilanzsumme.

Die langfristigen Verbindlichkeiten beinhalten neben den Darlehensverbindlichkeiten ggü. der Stadt zur Finanzierung des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens (T€ 982, Vj.: T€ 1.090), Darlehensverbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten und betreffen zum einen ein Darlehen zur Finanzierung der Übernahme der Müllgefäße i.H.v. T€ 445 sowie zum anderen ein Darlehen zur Finanzierung der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums i.H.v. T€ 305. Die Summe der Tilgungen der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf insgesamt T€ 89.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (T€ 8), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (T€ 3) sowie eine Rückstellung für die Gebäudeunterhaltung des Wertstoffzentrums (T€ 3). Des Weiteren wurde im Vorjahr eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 i.H.v. T€ 200 gebildet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Müllentsorgungskosten und Containermieten (T€ 32), Verbindlichkeiten aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (T€ 8).

Die Verbindlichkeiten ggü. der Stadt betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten im Rahmen der Personalgestellung für das 4. Quartal 2017 (T€ 120) sowie Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen des Bauhofs (T€ 120).

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten neben Einzahlungen ohne Gebührenbescheid (T€ 20), die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer i.H.v T€ 7 sowie Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Erlösbeteiligungen von T€ 2.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vereinnahmte Gebühren, die Erträge des Folgejahres darstellen.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

<u>Kapitalflussrechnung</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
<u>Langfristiger Bereich</u>		
(1) <u>Überschuss aus laufender Unternehmenstätigkeit</u>		
Jahresgewinn	546	39
Abschreibungen auf Gegenstände d. Anlagevermögens	241	240
	<u>787</u>	<u>279</u>
(2) <u>Investitionsbereich</u>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-16	-61
Anlagenabgänge	0	4
	<u>-16</u>	<u>-57</u>
(3) <u>Finanzierungsüberhang</u>	<u>771</u>	<u>222</u>
(4) <u>Veränderungen des langfristigen Kapitals</u>		
Darlehensaufnahme	0	883
Darlehensstilgungen	-197	-149
	<u>-197</u>	<u>734</u>
<u>Veränderung des Netto-Umlaufvermögens</u>	<u>574</u>	<u>956</u>
<u>Kurzfristiger Bereich</u>		
(5) <u>Mittelherkunft</u>		
Erhöhung der sonstigen Rückstellungen	5	209
Erhöhung der Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	0	418
Erhöhung sonstige Verbindlichkeiten	12	0
Erhöhung des PRAP	8	2
Verminderung APAP	6	0
	<u>31</u>	<u>629</u>
(6) <u>Mittelverwendung</u>		
Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	76	207
Erhöhung der Forderungen gegen die Stadt	0	3
Erhöhung des ARAP	0	6
Verminderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87	433
Verminderung Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	177	0
Verminderung der sonstigen Verbindlichkeiten	0	302
	<u>340</u>	<u>951</u>
Übertrag:	265	634

Übertrag:	265	634
(7) Finanzmittelbestand		
Zahlungswirksame Veränderung des		
Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 4-6)	265	634
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	634	0
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	899	634

unverbindliches Vorlageexemplar

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage IV.) Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beanstandungen waren nicht zu erheben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 31.08.2018 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.II. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 31.08.2018

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

**Hayno Reichertz
Wirtschaftsprüfer**

**ppa. Frank Stutz
Wirtschaftsprüfer**

Anlagen

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Bilanz zum 31.12.2017

Aktivseite**Passivseite**

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro		31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	9.573,00	12.712,00	II. Rücklagen	0,00	0,00
	9.573,00	12.712,00	III. Gewinn / Verlust	584.950,83	38.590,93
			Gewinn / Verlust des Vorjahres	38.590,93	
II. Sachanlagevermögen			Jahresgewinn / Jahresverlust	546.359,90	38.590,93
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit				650.122,22	103.762,32
a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39	B. Rückstellungen		
2. Abfallbeseitigungsanlagen	911.800,14	937.655,49	Sonstige Rückstellungen	213.825,40	209.662,80
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	322.662,55	451.530,82		213.825,40	209.662,80
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	425.738,17	489.539,43	C. Verbindlichkeiten		
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	3.099,67	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	750.368,39	838.822,48
	1.725.372,25	1.946.996,80	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 88.957,97 € (Vj.: 88.454,09 €)		
	1.734.945,25	1.959.708,80	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.024,28	132.575,04
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 45.024,28 € (Vj.: 132.575,04 €)		
B. Umlaufvermögen			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.222.563,78	1.507.649,84
I. Forderungen			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 351.733,46 € (Vj.: 525.794,80 €)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	282.665,10	207.228,46	4. Sonstige Verbindlichkeiten	28.538,42	15.866,30
2. Forderungen an die Stadt	902.395,71	637.049,83	davon		
	1.185.060,81	844.278,29	a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 28.538,42 € (Vj.: 15.866,30 €)		
			b) aus Steuern: 6.496,14 € (Vj.: 8.800,14 €)		
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5.901,38		2.046.494,87	2.494.913,66
			D. Passive Rechnungsabgrenzung	9.563,57	1.549,69
	2.920.006,06	2.809.888,47		2.920.006,06	2.809.888,47

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar 2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	3.810.104,29	3.769.763,69
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.211,22	3.166,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.521.167,14	2.731.565,49
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen und Sachanlagen	241.343,24	240.152,48
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	459.484,55	718.438,72
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	38.538,24	37.849,28
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn	546.359,90	38.590,93

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes	oder	Behandlung des Verlustes	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage	
b) zur Einstellung in die Rücklagen		b) von den Verbandsmitgliedern auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt		c) von der Stadt auszugleichen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	546.359,90 €	d) auf neue Rechnung vorzutragen	



Abfall-Bewirtschaftungs- Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2017

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2017

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.

Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde in die Eröffnungsbilanz zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.

Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich gewährter Skonti, Rabatte und Preisnachlässe bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar (§ 36 Abs. 3a Satz 1 KommHVO).

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben (§ 36 Abs. 3a Satz 2 KommHVO).

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVSEITE

<u>A. Anlagevermögen</u>	31.12.2017	1.734.945,25 €
	31.12.2016	1.959.708,80 €

<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	31.12.2017	9.573,00 €
	31.12.2016	12.712,00 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	31.12.2017	9.573,00 €
	31.12.2016	12.712,00 €

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Datenverarbeitung, Software	12.712,00 €	9.573,00 €	-3.139,00 €
Summe	12.712,00 €	9.573,00 €	-3.139,00 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 3.139,00 €.

<u>II. Sachanlagevermögen</u>	31.12.2017	1.725.372,25 €
	31.12.2016	1.946.996,80 €

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	31.12.2017	65.171,39 €
	31.12.2016	65.171,39 €

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.

2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)

31.12.2017 **911.800,14 €**
31.12.2016 937.655,49 €

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	937.655,49 €	911.800,14 €	-25.855,35 €
Summe	937.655,49 €	911.800,14 €	-25.855,35 €

Zugänge:

Sie beinhalten die Anschaffung einer Blechrampe für die Containerbeladung im Wert von 1.471,65 €.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 27.327,00 €.

3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge

31.12.2017 **322.662,55 €**
31.12.2016 451.530,82 €

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	450.799,82 €	322.241,55 €	-128.558,27 €
Sonstige Fahrzeuge	731,00 €	421,00 €	-310,00 €
Summe	451.530,82 €	322.662,55 €	-128.868,27 €

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 128.868,27 €.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2017 **425.738,17 €**
31.12.2016 489.539,43 €

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Sonstige Betriebsausstattung	484.333,32 €	413.750,38 €	-70.582,94 €
EDV-Hardware	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.205,11 €	11.986,79 €	6.781,68 €
Summe	489.539,43 €	425.738,17 €	-63.801,26 €

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen die vom EVS übernommenen Gefäße für Rest- und Biomüll in Höhe von 283.490,86 € sowie die Tonnen und Umleerbehälter für Papier in Höhe von 122.390,11 €

Zugänge:

Sie beinhalten die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Wert von 10.373,65 €.

Umbuchungen:

Sie betreffen in Höhe von 7.834,06 € das mobile Kassensystem des Wertstoffzentrums.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 82.008,97 €.

5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

31.12.2017 **0,00 €**
31.12.2016 **3.099,67 €**

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	3.099,67 €	0,00 €	-3.099,67 €
Summe	3.099,67 €	0,00 €	-3.099,67 €

Zugänge:

Sie beinhalten die Restzahlung des mobilen Kassengerätes für den Wertstoffhof in Höhe von 4.734,39 €.

Umbuchungen:

Das mobile Kassensystem für das Wertstoffzentrum wurde in Höhe von 7.834,06 € aktiviert.

B. Umlaufvermögen**Forderungen**

31.12.2017 **1.185.060,81 €**
31.12.2016 **844.278,29 €**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2017 **282.665,10 €**
31.12.2016 **207.228,46 €**

1.1 Gebührenforderungen gegen verbundene Unternehmen

31.12.2017 **560,00 €**
31.12.2016 **0,00 €**

Die Forderungen betreffen die Abfallentsorgungsgebühren der Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH.

**1.2 Gebührenforderungen gegen
privaten Bereich**

31.12.2017	196.756,11 €
31.12.2016	151.014,38 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 9) sowie den Verkauf von Schlössern und den Gefäßtausch (ca. T€ 6).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2017 waren noch Forderungen von ca. T€ 15 offen.

**1.2 Privatrechtliche Forderungen gegen
privaten Bereich**

31.12.2017	85.348,99 €
31.12.2016	56.214,08 €

Die Forderungen beinhalten mit 32.230,15 € (T€ 37) Forderungen aus Papierverkäufen, mit 13.631,90 € (T€ 4) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit 39.486,86 € (T€ 15) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon noch Forderungen in Höhe von ca. T€ 9 (T€ 16).

2. Forderungen an die Stadt

31.12.2017	902.395,71 €
31.12.2016	637.049,83 €

**2.1 Gebührenforderungen gegen
öffentlichen Bereich**

31.12.2017	3.405,92 €
31.12.2016	2.903,48 €

Sie beinhalten die Abrechnung der Entsorgung der Windelsäcke, sowie die Gebühr für die Aufstellung von Müllgefäßen zu öffentlichen Anlässen.

**2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen
öffentlichen Bereich**

31.12.2017	898.989,79 €
31.12.2016	634.146,35 €

Die Forderungen betreffen i. W. Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

31.12.2017	0,00 €
31.12.2016	5.901,38 €

PASSIVSEITE**A. Eigenkapital**

31.12.2017	650.122,22 €
31.12.2016	103.762,32 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	0,00	0,00
III. Gewinn / Verlust	584.950,83	38.590,93
Gewinn des Vorjahres	38.590,93	0,00
Jahresgewinn / Jahresverlust	546.359,90	38.590,93
Gesamt	650.122,22	103.762,32

B. Rückstellungen

31.12.2017	213.825,40 €
31.12.2016	209.662,80 €

Sonstige Rückstellungen

31.12.2017	213.825,40 €
31.12.2016	209.662,80 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2016	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2017
	€	€	€	€	€
Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 und Prüfung Jahresabschluss 2016	9.662,80	0,00	9.662,80	0,00	0,00
Prüfung Jahresabschluss 2017	0,00	7.925,40	0,00	0,00	7.925,40
Ausstehende Rechnungen	0,00	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
Eigenkapitalausgleichs- zahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2017	0,00	2.900,00	0,00	0,00	2.900,00
	209.662,80	13.825,40	9.662,80	0,00	213.825,40

Als Risikovorsorge wurde im Jahr 2016 eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

C. Verbindlichkeiten

31.12.2017 **2.046.494,87 €**
31.12.2016 **2.494.913,66 €**

Verbindlichkeitspiegel

(Vorjahresbeträge sind in Klammern vermerkt)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	750.368,39 (838.822,48)	88.957,97 (88.454,09)	661.410,42 (750.368,39)	360.952,62 (358.896,01)	300.457,80 (391.472,38)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.024,28 (132.575,04)	45.024,28 (132.575,04)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.222.563,78 (1.507.649,84)	351.733,46 (525.794,80)	870.830,32 (981.855,04)	476.596,92 (463.412,82)	394.233,40 (518.442,22)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	28.538,42 (15.866,30)	28.538,42 (15.866,30)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.046.494,87 (2.494.913,66)	514.254,13 (762.690,23)	1.532.240,74 (1.732.223,43)	837.549,54 (822.308,83)	694.691,20 (909.914,60)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2017 **750.368,39 €**
31.12.2016 **838.822,48 €**

Für die Übernahme der Müllgefäße vom EVS wurde im Jahr 2016 ein Darlehen in Höhe von 565.465,28 € aufgenommen.

Ein weiteres Darlehen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 317.500,00 € diente der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums.

Die Darlehen wurden planmäßig i. H. v. 88.454,09 € getilgt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2017	45.024,28 €
31.12.2016	132.575,04 €

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten aus Müllentsorgungskosten und Containermiete in Höhe von T€ 32, der Verbindlichkeit aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 in Höhe von T€ 8 sowie der Verbindlichkeit aus Beratungsleistung der ZKE für das Jahr 2017 in Höhe von T€ 4.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

31.12.2017	1.222.563,78 €
31.12.2016	1.507.649,84 €

Die Verbindlichkeit zum 31.12.2017 besteht in Höhe von T€ 982 (T€ 1.090 zum 31.12.2016) aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens.

Darüber hinaus betreffen sie überwiegend mit T€ 121 die Verbindlichkeiten für die Personalgestellung IV. Quartal 2017 und Beihilfeumlage 2017 sowie mit T€ 120 die Verbindlichkeiten für Bauhofleistungen für Dezember 2017 und den Jahresendabrechnungen 2017.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2017	28.538,42 €
31.12.2016	15.866,30 €

Sie bestehen mit T€ 7 aus Umsatzsteuer, welche an das Finanzamt abzuführen ist, Verbindlichkeiten für Erlösbeteiligungen in Höhe von T€ 2 sowie in Höhe von T€ 20 aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid.

D. Passive Rechnungsabgrenzung

31.12.2017	9.563,57 €
31.12.2016	1.549,69 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinnahmte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.810.104,29 € teilen sich wie folgt auf:

	2017 €	2016 €
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	114.171,00	112.311,00
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-,Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.558.495,32	2.509.565,26
Abfallgebühren für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	567.886,87	730.450,64
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe)	47.004,04	31.997,86
Erträge aus Papierverkäufen	405.085,27	296.454,53
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	111.068,83	77.468,26
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	6.392,96	10.697,54
Verkauf von Angebotsunterlagen	0,00	138,60
Sonstige laufende Erträge der Verwaltungstätigkeit	0,00	680,00
	3.810.104,29	3.769.763,69

2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von 2.524.378,36 € gliedert sich wie folgt:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 3.211,22 € um Ersatzteile und Schlösser für die Müllgefäße sowie Bestellsäcke für den Restmüll.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2017 €	2016 €
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.202.609,20	1.044.923,71
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	507.776,32	391.125,50
Kostenerstattungen an Zweckverbände	810.781,62	1.295.516,28
	2.521.167,14	2.731.565,49

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.202.609,20 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 507.776,32 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßensperrmüllsammlung.

3. ABSCHREIBUNGEN**auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 241.343,24 €

	2017 €	2016 €
AfA immaterielle Vermögensgegenstände	3.139,00	2.689,00
AfA Abfallbeseitigungsanlage (Wertstoffzentrum)	27.327,00	27.266,00
AfA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	208.894,97	210.197,48
Sonder-AfA Fahrzeuge, Maschinen und geringwertige Wirtschaftsgüter	1.982,27	0,00
	241.343,24	240.152,48

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 459.484,55 € und entfielen auf:

	2017 €	2016 €
Anschaffung GWG unter 150 EUR	3.017,45	3.658,10
Kostenerstattungen an die Stadt	367.297,90	395.516,63
Mieten für Container	4.890,40	4.033,16
Aufwendungen für Datenverarbeitung	13.581,33	9.753,75
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	15.955,72	9.662,80
Geschäftsaufwendungen Porto, Versandkosten	10.950,67	6.614,37
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	6.337,61	5.928,85
Nicht abzugsfähige Vorsteuer laut Umsatzsteuererklärung	9.719,83	76.657,53
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.359,43	6.613,53
Aufwand Erlösbeteiligung DSD	16.374,21	0,00
Rückstellungszuführung Eigenkapitalausgleichszahlung	0,00	200.000,00
	459.484,55	718.438,72

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 367.297,90 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmererei, und ähnliche) und die Verwaltungsleitung, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	2017 €	2016 €
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB	31.005,05	33.991,37
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	7.533,19	3.857,91
	38.538,24	37.849,28

Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

Die Zinsen für das städtische Darlehen betragen im Jahr 2017 31.005,05 €.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2017 Herrn Werkleiter Gerd Lang.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 7.925,40 € die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2017 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand – neben dem Oberbürgermeister Hans Wagner als Vorsitzenden - aus folgenden 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss (SR-Beschl. v. 23.09.14 und 10.03.2016)

1	Behmann, Herdis	Dipl. Psychologin
2	Dr. Güttes, Klaus	Dipl. Mathematiker
3	Hauck, Albrecht	Bankkaufmann
4	Meier, Sven	Dipl. Geograph
5	Dr. Monzel, Markus	Dipl. Geograph
6	Müller, Nadine	Lehrerin
7	Münzebrock, Carina	Rechtsanwältin
8	Oberinger, Sven	Dipl. Verwaltungswirt
9	Rambaud, Pascal	Dipl. Theologe
10	Reiß, Lothar	Verwaltungsangestellter
11	Roth, Helga	Richterassistentin
12	Schmitt, Adam	Dipl. Biologe
13	Schmoll, Dominik	Lehramtsanwärter
14	Weisgerber, Wolfgang	Rechtsanwalt
15	Wendel, Jeremy	Informationselektroniker

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von € 546.359,90 auf neue Rechnung vorzutragen.

VIII. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2017 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 29. August 2018

Die Werkleitung

Gerd Lang

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01.2017-31.12.2017)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert zum 31.12.2016	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	Endstand	Anfangs- stand	Abschreibungen im Wirtsch.- jahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durch- schnittl. Abschrei- bungssatz	Durch- schnittl. Restbuch- wert
	Euro	+ Euro	./. Euro	+././. Euro	Euro	Euro	Euro	./. Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	12.712,00 €	- €	- €	- €	12.712,00 €	- €	3.139,00 €	- €	3.139,00 €	9.573,00 €	12.712,00 €	24,69	75,31
Summe I.	12.712,00 €	- €	- €	- €	12.712,00 €	- €	3.139,00 €	- €	3.139,00 €	9.573,00 €	12.712,00 €	24,69	75,31
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39 €	- €	- €	- €	65.171,39 €	- €	- €	- €	- €	65.171,39 €	65.171,39 €	-	-
2. Abfallbeseitigungsanlagen	937.655,49 €	1.471,65 €	- €	- €	939.127,14 €	- €	27.327,00 €	- €	27.327,00 €	911.800,14 €	937.655,49 €	2,91	97,09
3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	451.530,82 €	- €	- €	- €	451.530,82 €	- €	128.868,27 €	- €	128.868,27 €	322.662,55 €	451.530,82 €	28,54	71,46
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	489.539,43 €	10.373,65 €	- €	7.834,06 €	507.747,14 €	- €	82.008,97 €	- €	82.008,97 €	425.738,17 €	489.539,43 €	16,15	83,85
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.099,67 €	4.734,39 €	- €	-7.834,06 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.099,67 €	-	-
SUMME II.	1.946.996,80 €	16.579,69 €	- €	- €	1.963.576,49 €	- €	238.204,24 €	- €	238.204,24 €	1.725.372,25 €	1.946.996,80 €	12,13	87,87
SUMME Anlagevermögen	1.959.708,80 €	16.579,69 €	- €	- €	1.976.288,49 €	- €	241.343,24 €	- €	241.343,24 €	1.734.945,25 €	1.959.708,80 €	12,21	87,79

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2017
des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert
(ABBS)

A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert inkl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.

B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-Gemeinde wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes ins Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Papiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf dem Wertstoffzentrum können die Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen Problemabfälle aus dem Haushalt abgegeben werden (Öko-Mobil).

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung vom 10.12.2015 und der Abfallgebührenhöhenatzung vom 10.12.2015 und vom 08.12.2016 werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen erheblich zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Auf Grundlage der rapportierten Stundennachweise der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes, sowie die Betriebskosten der Müllfahrzeuge und die Kosten der anderen Fahrzeuge werden laufend dem ABBS in Rechnung gestellt und auf die einzelnen Sparten (Rest-, Biomüll, Papier, etc.) verteilt. Am Jahresende werden die Betriebskosten genau ermittelt und ein eventuell entstehender Ausgleichsbetrag im Rahmen einer Jahresendabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten reguliert.

unverbindliches Vorlageexemplar

2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2017 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindestgewicht	Mindestgewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungsgebühr/kg
120 I RM	54,96 €	48	16,32 €	71,28 €	0,34 €
240 I RM	68,76 €	144	48,96 €	117,72 €	0,34 €
770 I 14-tägig	378,24 €	900	306,00 €	684,24 €	0,34 €
770 I wöchentl.	756,48 €	1788	607,92 €	1.364,40 €	0,34 €
1100 I 14-tägig	550,20 €	1440	489,60 €	1.039,80 €	0,34 €
1100 I wöchentl.	1.100,28 €	2892	983,28 €	2.083,56 €	0,34 €
1100 I 2 x wöchentl.	1.650,48 €	5784	1.966,56 €	3.617,04 €	0,34 €
120 I BM	30,00 €	120	14,40 €	44,40 €	0,12 €

Die Basisgebühr für Biomüllgefäße konnte zum 01.01.2017 abgesenkt werden. Die Basisgebühr pro Jahr für ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen beträgt bei regelmäßiger Leerung (14-tägig) 44,40 € (VJ 59,28 €). Diese setzt sich aus der Grundgebühr in Höhe von 30,00 € (VJ 41,28 €) und der Mindestgewichtsgebühr in Höhe von 14,40 € (VJ 18,00 €) zusammen. Die Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 0,12 € (VJ 0,15 €).

Die **Gebühreneinnahmen für Rest- und Biomüll** betrugen in 2017 insgesamt **3.123.491,25 €** (3.227.568,16 €).

Die nachfolgenden Tabellen schlüsseln die einzelnen Gebühren für 2017 je nach Abfallart auf.

Gebühren für	Gebühr in € 2017	Gebühr in € 2016
120 l Restmüll	1.377.146,99	1.293.864,59
240 l Restmüll	537.298,59	524.181,55
770 l Restmüll, Leerung 14-tägig	46.675,74	48.307,40
770 l Restmüll, Leerung wöchentl.	104.883,18	111.176,36
1100 l Restmüll, Leerung 14-tägig	48.233,15	50.425,65
1100 l Restmüll, Leerung wöchentl.	414.177,31	428.097,97
1100 l Restmüll, Leerung 2xwöchentl.	8.944,06	12.487,44
120 l Biomüll	567.886,87	730.450,64
Restmüll Abfallsäcke, Festtonnen, Windelsäcke	18.245,36	28.576,16
Summe	3.123.491,25	3.227.568,16

Grundgebühr (ohne Mindestmengen)

	Gefäßanzahl Monats- durchschnitt		jährl. Gebühr €/Gefäß		Gebühren T€	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Restmüll						
120 Liter	11589	11456	54,96	54,97	636.989	629.782
240 Liter	2319	2351	68,78	68,78	159.489	161.706
770 Liter Umleerbehälter	99	105	622,76	640,71	61.654	67.275
1100 Liter Umleerbehälter	204	210	970,87	1.230,24	198.057	258.351
					1.056.189	1.117.114
Biomüll						
120 Liter	8888	8814	30,27	41,27	269.040	363.783
Grundgebühr gesamt					1.325.229	1.480.897

Gewichtsgebühr

	Menge kg	Menge kg	Gebühr €/kg	Gebühr €/kg	Erlös T€	Erlös T€
Restmüll	4.132.780	4.068.558	0,36	0,33	1.481.170	1.351.427
Biomüll	2.393.944	2.418.000	0,12	0,15	298.847	366.668
Gewichtsgebühr gesamt					1.780.017	1.718.095

Verwaltungsgebühr

Abfallsäcke, Windelsäcke Festtonnen	90.350	190.442	0,20	0,15	18.245	28.576
Gesamt					3.123.491	3.227.568

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt weitere Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **686.613,04 €** (542.195,53).

	2017	2016
Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	389.664,59 €	285.816,35 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. € 15.421)	143.713,72 €	124.828,04 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	111.068,83 €	77.468,26 €
Änderung Gefäßdienst	12.312,94 €	19.752,14 €
Sperrmüllgebühren	23.460,00 €	22.815,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	6.392,96 €	10.697,54 €
sonstiges	0,00 €	818,20 €
	686.613,04 €	542.195,53 €

Positiv ausgewirkt auf die Ertragslage hat sich die Entwicklung der Papiervermarktung.

Im Laufe des Jahres 2017 haben sich die Erlöse pro Tonne Altpapier zwischen 100 € bis 141 € bewegt.

Die Erlöse für Elektroschrott lagen in 2017 bei 26.598,20 € (T€ 20 in 2016). Metall wurde im Wert von 19.858,00 € (T€ 12 in 2016) veräußert. Mit dem Verkauf von Kunststoffen und der Verwertung von Bleiakkumulatoren wurden 547,84 € Erlöst.

Die für den ABBS relevanten Abfallmengen der **Abfallbilanz 2017** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2017	2016	Veränderung
Restmüll	4.223 to	4.259 to	- 36 to
Biomüll	2.392 to	2.418 to	- 26 to
Sperrmüll (Straßensammlung)	541 to	457 to	+ 84 to
Papiermengen - Blaue Tonne	2.427 to	2.418 to	+ 9 to
Papiermengen – Containerstandplätze (geschätzt)	622 to	600 to	+ 27 to
Papiermengen – Papierpresse Wertstoffzentrum	121 to	108 to	+ 13 to

2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2017	2016
Bauschutt	1.066,09 to	1.077,45 to
Gipskartonplatten	58,63 to	107,46 to
Flachglas	28,53 to	49,83 to
Altreifen	12,15 to	7,36 to
Holz A IV	87,96 to	50,32 to
Kesselasche	18,72 to	23,21 to
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	557,04 to	437,67 to
Kunststoffe	31,90 to	31,12 to
Papierpresse	120,50 to	108,30 to
Sperrmüll Holz	965,06 to	901,59 to
Rest Sperrmüll	457,79 to	486,63 to
Kork	5 cbm	Keine Angabe

Die Entsorgungskosten der einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren leicht erhöht.

Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind mit T€ 47 gegenüber dem Vorjahr (32 T€) um 15 T€ gestiegen.

Die Zahl der Nutzer ist gegenüber dem Vorjahr von ca. 54.000 Besuchern im Jahr 2016 auf 44.200 Besucher im Jahr 2017 gesunken.

Dies resultiert überwiegend aus der Erhöhung der Gebühren für die Annahme von Sperrmüll und Bauschutt von Einwohnern anderer Kommunen.

Das **Ergebnis des Wertstoffzentrums** stellt sich wie folgt dar:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Erträge		
Benutzungsgebühren	81.289,00 €	82.192,00 €
Vermarktungserlöse für		
- Metall, Elektroschrott und Kunststoffe	47.004,04 €	31.997,86 €
- Papier	15.420,68 €	10.638,18 €
	143.713,72 €	124.828,04 €
Aufwendungen		
Bauhofleistungen	262.654,01 €	200.168,40 €
Entsorgungskosten für		
- Sperrmüll,		
- Elektroschrott,		
- Gemischte Bauabfälle u. ä	341.084,73 €	260.407,28 €
Mieten für Container	4.890,40 €	4.033,16 €
Abschreibungen	28.208,00 €	28.240,26 €
Zinsen	20.949,24 €	19.781,23 €
Sonstige Aufwendungen	6.563,43 €	1.163,60 €
Zwischensumme	664.349,81 €	513.793,93 €
Jahresergebnis	-520.636,09 €	-388.965,89 €

Die Aufwendungen für Bauhofleistungen sind um T€ 62 gestiegen. Davon betreffen T€ 53 Mehraufwendungen für den Einsatz von städtischem Personal. Der Stundensatz für den Personaleinsatz wurde auf 38,20 € erhöht da u. a. auch Tarifsteigerungen eine Anpassung erforderlich machten (2016: 34,98 € pro Einsatzstunde). Dies entspricht einer Steigerung von T€ 20. Zudem wurde in 2016 für einen Mitarbeiter des Wertstoffzentrums Lohnkostenzuschuss vom Arbeitsamt gezahlt. Ca. 1700 Arbeitsstunden wurden in 2016 daher um den Zuschuss reduziert mit durchschnittlich 12,61 € berechnet. Dieser Zuschuss entfiel zu Beginn des Jahres 2017. Es fielen in 2017 ca. 1500 Stunden zu normalen Lohnkosten i. H. v. 38,20 € pro Stunde für die Annahme und Sortierung von Wertstoffen an, dies entspricht einem Mehraufwand von ca. T€ 32,5.

Die Fahrzeugnutzung am Wertstoffhof hat sich in 2017 um 300 Einsatzstunden erhöht. Der Mehraufwand betrug T€ 9,5.

Die Erhöhung der Entsorgungskosten 2017 in Höhe von 80.677,45 € ist im Wesentlichen dem Wechsel der Buchungssystematik der Umsatzsteuer geschuldet. In 2016 wurde die in den Betriebsausgaben enthaltene Vorsteuer auf dem Konto „nicht abzugsfähige Vorsteuer“ in Höhe von T€ 77 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Davon waren T€ 49 den Entsorgungskosten des Wertstoffhofes zuzurechnen.

Die Entsorgungskosten für reinen Bauschutt mit T€ 31 sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 16 gestiegen. Die Entsorgungskosten für gemischten Abbruch und Sperrmüll stiegen um T€ 12.

2.3 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres:

Im Berichtsjahr 2017 waren keine neuen Ausschreibungen erforderlich.

Die Verträge wurden mit Datum vom 01.07.2016 geschlossen mit Laufzeiten bis zum 30.06.2018 bei der Papierverwertung bzw. bis zum 30.06.2019 bei den übrigen Wertstofffraktionen.

Einen Zwischenbericht über die Geschäftslage in 2017 wurde in der Werksausschusssitzung im Januar 2018 unter dem Tagesordnungspunkt „Zwischenbilanz bzw. Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan 2017 des ABBS und zu den Gewichtsmengen beim Bio- und Restmüll“ vorgelegt.

2.4. Darstellung der Finanzlage

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	0,00	0,00
III. Gewinn / Verlust	584.950,83	38.590,93
Gewinn des Vorjahres	38.590,93	0,00
Jahresgewinn / Jahresverlust	546.359,90	38.590,93
Gesamt	650.122,22	103.762,32

Die Rückstellungen betragen in Summe 213.825,40 € und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2016	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2017
	€	€	€	€	€
Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 und Prüfung Jahresabschluss 2016	9.662,80	0,00	9.662,80	0,00	0,00
Prüfung Jahresabschluss 2017	0,00	7.925,40	0,00	0,00	7.925,40
Ausstehende Rechnungen	0,00	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
Eigenkapitalausgleichszahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2017	0,00	2.900,00	0,00	0,00	2.900,00
	209.662,80	13.825,40	9.662,80	0,00	213.825,40

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Insgesamt ist eine positive Entwicklung des Eigenbetriebes zu erwarten.

Die in Folge der europaweiten Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen ab dem 2. HJ 2016 abgeschlossenen Verträge haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt.

Demnach besteht in 2019 erneut Spielraum zu Gebührensenkungen, wobei die unterschiedliche Entwicklung der überörtlichen Kosten beim Restmüll und Biomüll zu beachten ist.

Ab 2017 hat sich der überörtliche Beitrag erheblich reduziert, da die Entsorgungsverträge bezüglich der Müllverbrennungsanlage (MVA) Neunkirchen ausgelaufen sind und nur noch die EVS eigene Abfallverwertungsanlage (AVA) Velsen im Betrieb ist.

Dies wirkt sich auch positiv auf die aus dem EVS ausgetretenen Kommunen aus.

Der überörtliche Beitrag hat sich damit in 2017 auf T€ 828 (VJ T€ 1.269) erheblich reduziert und wird auch in den nächsten Jahren in dieser Größenordnung erwartet.

Der überörtliche Beitrag für die Biomüllentsorgung wird künftig bei einer Größenordnung von ca. 140 € pro Tonne liegen, da der EVS aufgrund der Verträge mit Sydeme Frankreich höhere Entsorgungskosten im Bereich Biomüll zahlen muss. Die Vorauszahlung an den EVS für den überörtlichen Beitrag 2018 beträgt T€ 859.

Die Papiererlöse sind leider zu Beginn des Jahres 2018 um die Hälfte zurückgegangen. Derzeit liegen die Erträge pro Tonne Altpapier knapp über 70 €. Diese lagen Ende des Jahres 2017 noch bei 140 € pro Tonne.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2017 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 29. August 2018

Die Werkleitung

Gerd Lang

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Eigenbetriebes Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Saarbrücken, den 31.08.2018

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

**Hayno Reichertz
Wirtschaftsprüfer**

**ppa. Frank Stutz
Wirtschaftsprüfer**

Unverbindliches Vorwiesensmodell

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert kurz: ABBS St. Ingbert
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Sitz:	Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
Satzungen:	– Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert – Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) – Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöhenatzung) – Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum St. Ingbert
Zweck des Betriebes:	Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt € 65.171,39.

Vertretung des Eigenbetriebs: Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung ist in den übrigen Fällen die gesetzliche Vertretung die Werkleitung.

Organe: Organe des Eigenbetriebs sind:

- Werkleitung,
- Werksausschuss und
- Stadtrat.

Werkleitung: Der Werkleiter wird nach § 7 der Betriebssatzung vom Stadtrat gewählt. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Werkleiter war im Berichtsjahr Herr Gerd Lang.

Werksausschuss: Werksausschuss nach § 6 der Betriebssatzung ist der "Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss" der Mittelstadt St. Ingbert.

Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten.

Er kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

Der Werksausschuss ist weiterhin zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 5 der Betriebssatzung).

Die Mitglieder sind im Anhang (Anlage I/3) namentlich aufgeführt.

Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 09.07.2015 für die er nach § 4 EigVO zuständig ist, sofern sie nicht der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2016 am 22.02.2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn von € 38.590,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

In der gleichen Sitzung wurde der Werkleitung für das Jahr 2016 Entlastung erteilt, dem Wirtschaftsplan 2018 und der Abfallgebührenhöhenatzung (Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2018) zugestimmt.

Wichtige Verträge:

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Altholz und Sperrmüll vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:

Die einzelnen Teilleistungen umfassen im Wesentlichen die Containergestellung zur Erfassung von Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I-A III auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Desweiteren regelt der Vertrag die Übernahme des vom ABBS erfassten Altholzes der Kategorie IV sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:

Gegenstand des Vertrags sind die zur Erfassung benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung derer. Darüber regelt der Vertrag die Übernahme bestimmter vom ABBS am Wertstoffhof erfassten und zu einer Übernahmestelle transportierten und abgeladenen Fraktionen und deren ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 1 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:

Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und eineinhalb Monaten; das Vertragsende ist der 14.08.2018. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Der Vertrag für Sammelgruppe 1 sowie der für Sammelgruppe 5 soll nach neuer Ausschreibung ab 15.08.2018 als ein Vertrag für beide Sammelgruppen wiederum an die Jakob Becker Entsorgungs-GmbH vergeben werden.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 5 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container bzw. Gitterboxen auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und eineinhalb Monaten; das Vertragsende ist der 14.08.2018. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Der Vertrag für Sammelgruppe 1 sowie der für Sammelgruppe 5 soll nach neuer Ausschreibung ab 15.08.2018 als ein Vertrag für beide Sammelgruppen wiederum an die Jakob Becker Entsorgungs-GmbH vergeben werden.

Vertrag zur Einsammlung, zur Beförderung und zur Verwertung von Sperrmüll aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:

Gegenstand des Vertrags ist die Einsammlung von dem von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmülls sowie die Zuführung dessen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Ferner umfasst der Vertrag die Pflicht zur Dokumentation des Mengenstroms und der Verwertung und die Übermittlung dieser Daten an den ABBS.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der Palm Recycling GmbH & Co. KG:

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss. Der ABBS hat mit Schreiben vom 22.02.2018 die Option zur Vertragsverlängerung um ein Jahr ausgeübt, so dass die Beauftragung zum 30.06.2019 endet. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreuung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert.

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 geschlossen. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu, die spätestens bis zum 31.03.2018 ausgeübt werden muss. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 22.02.2018 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2019 ausgeübt.

Ergänzende Vereinbarung vom 28.09.2015 zum Vertrag über die Einsammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Entsorgungsgebiet des EVS (Los 2) vom 30.09.2014 zwischen der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH - EVS ABW GmbH und der Hunsrück-Sondertransport-GmbH sowie der Stadt St. Ingbert:

Gegenstand des Vertrages ist die durch den Eintritt der Stadt St. Ingbert in den Vertrag über die Einsammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Entsorgungsgebiet des EVS (Los 2) bezogen auf das Abfuhrgebiet der Stadt resultierende gesonderte Abfuhr und separate Mengendokumentation für das WZ St. Ingbert ab dem 01.01.2016. Die Restlaufzeiten des Vertrages bleiben unberührt.

Dienstleistungsvertrag zwischen dem ABBS und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb vom 30.01.2017:

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen des ZKE für den ABBS im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abschlüsse über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage mit den einzelnen Dualen Systemen (Vertragsverhandlungen, Vertragscontrolling sowie Durchführung der Abrechnungen mit den Dualen Systemen)

Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erstmalig zum 31.12.2018 schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Vertrag über die Bereitstellung und Pflege einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:

Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.

Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertrag über die Sammlung und Beförderung von PPK-Abfällen sowie Containergestellung und Containerbewirtschaftung in der Stadt St. Ingbert zwischen der Stadt St. Ingbert und der Firma Jakoby Containerdienst vom 15.12.2015:

Vertragsgegenstand ist die Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus Depotcontainersystemen, Depotcontainergestellung für die Sammlung von PPK sowie die Containerbewirtschaftung für die Depotcontainer zur Erfassung von PPK im Stadtgebiet St. Ingbert.

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 mit einer Verlängerungsoption von sechs Monaten. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2016. Der Vertrag läuft im Einvernehmen mit der Firma Jakoby weiter.

Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

Gegenstand des Vertrags ist die Abstimmung zwischen der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und dem öffentlichen Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen in der Stadt St. Ingbert in den jeweiligen Gebietsgrenzen.

Der Vertrag ist ab dem 01.01.2016 wirksam und gilt bis 31.12.2017. Der Vertrag besteht auskunftsgemäß weiter.

Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

Gegenstand des Vertrags ist die Kostenbeteiligung des Systembetreibers an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die durch Abfallberatung für das System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für das System des Auftraggebers einschließlich etwaiger Sondernutzungsgebühren entstehen.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016. Es wurde eine Verlängerungsvereinbarung bis 31.12.2020 geschlossen.

Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 09.05.2017:

Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet Stadt St. Ingbert.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und endet zum 31.12.2017. Eine Verlängerung bis 31.12.2018 ist beabsichtigt.

Vertrag über die Entsorgunggebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage (PPK) zwischen dem ABBS und der Interseroh Dienstleistungs GmbH vom 20.06.2016:

Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Übergabe/Bereitstellung an den Systembetreiber oder einem vom Systembetreiber benannten Dritten bzw. die zeitnahe Verwertung der sich beim privaten Endverbraucher ergebenden Mengen an PPK.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist ordentlich kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende.

Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage (PPK) zwischen dem ABBS und der Landbell AG für Rückhol-Systeme vom 10.08.2017:

Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Quartals, erstmalig zum 31.12.2017, gekündigt werden.

PLAN-IST-VERGLEICH 2017

	IST 2017 T€	PLAN 2017 T€	Abweichung T€	%
Betriebserträge	3.810	3.622	+188	+5,2
Materialaufwand	2.524	2.745	-221	-8,1
Rohüberschuss	1.286	877	+409	+46,6
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen	460	576	-116	-20,1
Zwischenergebnis	826	301	+525	+174,4
Abschreibungen	241	246	-5	-2,0
Zinsaufwandssaldo	39	55	-16	-29,1
Betriebsergebnis	546	0	+546	--
Neutrales Ergebnis	0	0	0	--
Jahresgewinn	546	0	+546	--

Die Planansätze weichen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von dem genehmigten Wirtschaftsplan ab, um so eine bessere Vergleichbarkeit der Position zu ermöglichen.

Kapitalflussrechnung nach DRS 21

		2017 T€	2016 T€
1. Periodenergebnis		546	39
2. Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ -	241 0	240 0
3. Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	+ -	5 0	209 0
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	+ -	0 0	0 0
5. Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ -	70 0	216 0
6. Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ -	0 245	0 315
7. Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- +	0 0	0 4
8. Zinsaufwendungen / Zinserträge	+ -	39 0	38 0
9. Sonstige Beteiligungserträge	-	0	0
10. Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten	+ -	0 0	0 0
11. Ertragsteueraufwand / Ertragsteuerertrag	+ -	0 0	0 0
12. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0	0
13. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0	0
14. Ertragsteuerzahlungen	-/+	0	0
15. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)		516	-1
16. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+	0	0
17. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	0	7
18. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+	0	0
19. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	16	54
20. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	0	0
21. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	0	0
22. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	+	0	0
23. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	-	0	0
24. Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	+	0	0
25. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-	0	0
26. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0	0
27. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0	0
28. Erhaltene Zinsen	+	0	0
29. Erhaltene Dividenden	+	0	0
30. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)		-16	-61

31. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaften des Mutterunternehmens / von der Stadt	+	0	0
32. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	+	0	0
33. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens / an die Stadt	-	0	0
34. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	-	0	0
35. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+	0	883
36. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	197	149
37. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+	0	0
38. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0	0
39. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0	0
40. Gezahlte Zinsen	-	38	38
41. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens / an die Stadt	-	0	0
42. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-	0	0
43. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 42)		-235	696
44. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30 ,43)		265	634
45. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0	0
46. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0	0
47. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+	634	0
48. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 47)		899	634

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der GeschäftsführungsorganisationFragenkreis 1**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In den §§ 4 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss des Stadtrates), des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 4 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

Die betroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in vier Sitzungen über Angelegenheiten des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu fünf Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Werkleitung tätig?

Der Oberbürgermeister, Herr Hans Wagner, war im Berichtsjahr in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des EVS,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Bädergesellschaft St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Günther-Dörr-Stiftung,
- Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbe- und Technologieentwicklungsgesellschaft mbH,
- Aufsichtsrat der Gewerbe-Technologiepark St. Ingbert GmbH,
- Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung,
- Beirat der Energis AG,
- Beirat der Saarland Versicherungen,
- Aufsichtsrat der Gemeinn. Baugenossenschaft e.G.,
- Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - e.G.,
- Verbandsversammlung der Elektronischen Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar),
- Vertreter der Stadt im Biosphärenzweckverband Bliesgau,
- Mitglied der Vertreterversammlung der Bank1Saar,
- Beirat ENOVOS SE,

Der Werkleiter Gerd Lang ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss des Stadtrates) besteht aus dem Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Hans Wagner, und 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

- c. **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- ABBS, für die Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Betriebshof für den Wertstoffhof und die Abfallentsorgung;

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt.

Dem Wirtschaftsplan 2017 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 zugestimmt, den Wirtschaftsplan 2018 beschloss der Stadtrat am 22.02.2018.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden im Rahmen der Zwischenberichterstattung und der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung werden mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auf auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4**Risikofrüherkennungssystem**

- a. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor. Der Betrieb ist auskunftsgemäß dabei, eine Analyse der wesentlichen Risiken vorzunehmen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet werden; vgl. auch Fragenkreis 3g.

- b. **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a..

- c. **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a..

- d. **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a..

Fragenkreis 5**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Betrieb verfügt auf Grund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a..

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a..

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Weiterhin führt das Rechnungsprüfungsamt laufende Visakontrollen durch.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a. und c..

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. c..

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 nach § 24 Abs. 3 EigVO wurde nicht eingehalten.

Nach § 12 Abs. 1 EigVO und nach § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan 2018 hat der Stadtrat am 22.02.2018 zugestimmt.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss erst am 23.01.2018 vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung der Investitionen obliegt der Werkleitung.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Für das Jahr 2017 waren Investitionen von T€ 286 geplant. Bei den Investitionen (T€ 17) haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werksausschuss wird im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen Bericht erstattet. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss erst am 23.01.2018 vorgelegt, vgl. Fragenkreis 7 d).

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 22,3 %. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine entsprechenden Mittel erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 22,3 %. Trotz der niedrigen Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar.

ErtragslageFragenkreis 14**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht D.III.1 (Neutrales Ergebnis).

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn von T€ 546 erwirtschaftet.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a..

Fragenkreis 16**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. 15 a..

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).